

Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Wallfahrtsstadt Werl (Wappensatzung)

- §1 Führung und Verwendung des Stadtwappens, der Dienstsiegel, der Flagge und des Banners der Wallfahrtsstadt Werl
- §2 Führung und Verwendung des Werl Logos der Wallfahrtsstadt Werl
- §3 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte
- §4 Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens durch Dritte
- §5 Antragsverfahren
- §6 Gebühr
- §7 Rücknahme der Genehmigung
- §8 Übergangsregelung
- §9 Silhouetten-Logo
- §10 Bürger-/Jedermann-Wappen
- §11 Ordnungswidrigkeiten
- §12 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Führung und Verwendung des Stadtwappens, der Dienstsiegel, der Flagge und des Banners der Wallfahrtsstadt Werl

Nach Maßgabe des § 14 GO NRW i. V. m. § 2 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl führt die Wallfahrtsstadt Werl mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung ein Stadtwappen, die Siegel, eine Flagge und ein Banner. Die Verwendung des Stadtwappens, des Siegels, der Flagge und des Banners obliegt grundsätzlich nur den dazu ermächtigten Dienstkräften und Einrichtungen der Stadt im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 2

Führung und Verwendung des Werl Logos der Wallfahrtsstadt Werl

Das Logo der Wallfahrtsstadt Werl ersetzt im allgemeinen Schriftverkehr das Stadtwappen, welches generell nur noch bei besonderen Anlässen (zum Beispiel bei Urkunden) Verwendung findet. Das Werl Logo wird zur einheitlichen Außendarstellung im Sinne eines Corporate Designs der Wallfahrtsstadt Werl verwendet.

§ 3

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens und des Werl Logos durch Dritte

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens und des Werl Logos durch „Andere Personen“ kann durch Genehmigung gestattet werden. Als „Andere Personen“ im Sinne dieser Satzung gelten natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens und des Werl Logos zu kommerziellen oder politischen Zwecken, insbesondere zur Werbung durch politische Parteien, ist ausgeschlossen. Die Verwendung des Stadtwappens und Werl Logos zu Vereins- oder zu anderen gemeinnützigen Zwecken bedarf einer Genehmigung.
- (3) Eine Genehmigung zur Wappen- und Logonutzung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Wallfahrtsstadt Werl nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt. Die Genehmigungspflicht betrifft auch solche selbstgeschaffenen Darstellungen, bei denen nach der Gestaltung eine Verwechselung mit dem Werler Stadtwappen nahe liegt oder nicht ausgeschlossen werden kann.
- (4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (5) Die Genehmigungspflicht bezieht sich sowohl auf Print- als auch auf digitale Nutzung und schließt Soziale Medien und das Internet ein.

§ 4

Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens durch Dritte

Die Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts in den Grundschulen und weiterführenden Schulen der Stadt Werl ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Wallfahrtsstadt Werl nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird. Das Zitieren des Stadtwappens in Büchern und Aufsätzen bedarf ebenfalls keiner Genehmigung.

§ 5

Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung aller Unterlagen und Muster bei der Wallfahrtsstadt Werl einzureichen.
- (2) Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:
 - a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
 - b) eine Darstellung des Stadtwappens,
 - c) Angaben über Zweck, Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung und
 - d) ein kostenloses Muster der mit dem Stadtwappen bzw. Werl Logos zu versehenen Gegenständen (z.B. Trikots, Druckwerke, Geschenke oder Andenken und sonstige vertretbare Sachen). Sollte dies die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes nicht zulassen oder unverhältnismäßig sein, ist eine geeignete Darstellung der Gegenstände beizufügen.
- (3) Die Wallfahrtsstadt Werl kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag anfordern.

§ 6

Gebühr

Die Verwendung des Stadtwappens ist gebührenfrei.

§ 7

Rücknahme der Genehmigung

Die Genehmigung kann zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn

- die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden oder
- die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.

§ 8

Übergangsregelung

Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit bis zum 31.12.2025. Eine Weiternutzung ist rechtzeitig aufgrund dieser Satzung zu beantragen. Nach dieser Satzung nicht mehr genehmigungsfähige Nutzungen enden ebenfalls am 31.12.2025.

Soweit andere Personen das Stadtwappen i. S. von § 2 dieser Satzung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ohne Genehmigung nutzen, ist die Genehmigung umgehend zu beantragen. Bis zur Erteilung einer Genehmigung ist die Nutzung

des Wappens einzustellen. Ohne ausdrückliche Genehmigung ist eine Weiternutzung des Wappens ab dem 01.01.2026 unzulässig.

§ 9 Silhouetten-Logo

- (1) Zum Stadtjubiläum 2018 wurde das Silhouetten-Logo entworfen. Dieses Logo darf grundsätzlich nur von der Wallfahrtsstadt Werl genutzt werden.
- (2) Die Regelungen zu §§ 3, 5, 6, 7 und 8 gelten analog.

§ 10 Bürger-/Jedermann-Wappen

- (1) Für interessierte Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände, Unternehmen und andere Institutionen bietet die Wallfahrtsstadt Werl die Möglichkeit, mit einem Wappen für Jedermann (sog. Bürger-/ Jedermann-Wappen) die Verbundenheit mit der Stadt zum Ausdruck zu bringen. Das Bürger-/Jedermann-Wappen ist dieser Satzung als Anlage beigefügt. (Anlage 1)
- (2) Das Bürger-/Jedermann-Wappen ist für Jeden frei zugänglich und darf verwendet werden. Der Verwendungszweck darf nicht missbräuchlich, diskriminierend, kriminell, sittenwidrig oder jugendgefährdend sein. Das Bürger-/ Jedermann-Wappen darf nicht verändert werden. Das Größenverhältnis muss stets den Proportionen der Vorlage entsprechen. Das Ansehen der Wallfahrtsstadt Werl oder seiner Repräsentanten darf durch die Verwendung des Wappens nicht beeinträchtigt werden. Durch die Nutzung des Bürger-/ Jedermann-Wappens darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Wallfahrtsstadt Herausgeber oder Absender ist.
- (3) Eine kommerzielle Nutzung des Wappens (Vermarktung des Wappens durch Dritte, zum Beispiel als Aufdruck auf T-Shirts oder Kaffeetassen) ist ausgeschlossen.
- (4) Die Wallfahrtsstadt Werl ist alleinige Inhaberin sämtlicher Rechte an und aus dem Bürger-/ Jedermann-Wappen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne Genehmigung das Stadtwappen verwendet,
 - b) ohne Genehmigung das Werl Logo oder das Silhouetten- Logo verwendet,
 - c) im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält bzw. erfüllt,

- d) trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung nach § 7 das Stadtwappen weiterverwendet,
 - e) das Wappen über die Frist aus § 8 hinaus weiterverwendet,
 - f) entgegen § 4 das Stadtwappen zu Zwecken verwendet, die das Ansehen der Wallfahrtsstadt Werl schädigen oder beeinträchtigen.
2. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 18.12.2025 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1, 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Wallfahrtsstadt Werl (Wappensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 19.12.2025



Höbrink
Bürgermeister

HA 19.12.25

Anlage

Das städtische Wappen:



Das Werl-Logo:



Das Silhouetten-Logo:



Das Jedermann-Wappen:

